Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 23.12.1842 publ. 28.12.1842

der zugezogene Auctionsverwalter resp. Auctionator wohnt, den Betrag der Kauf= oder Heuer= gelber, so wie die bedungenen Zahlungstermine kostenfrei anzeigen.

Urkundlich Unserer 2c.

49) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. December, publ. den 28. December 1842.

betr. die mit bem Ronigl. Großbris ral=Postamte in ne Uebereinkunft abgeschlossen. wegen gegensei= abgeschlossen. tiger Berabse= gung bes Brief-

porto's.

Mit dem Koniglich Großbritannischen Getannischen Gene: neral=Postamte in London ist eine Uebereinkunft London getroffe= wegen gegenseitiger Herabsetzung des Briefporto's

> In Folge dieser Uebereinkunft wird vom 1. Januar 1843 an das Britische Porto auf 6 Pence (12 Grote Gold) für jeden Brief, ber nicht über eine halbe Englische Unze (% Loth) wiegt, herabgesetzt und kommt bei schwereren Briefen die Britische Progression zur Unwendung, wornach für Briefe von 1/3 bis zu 1 Unze incl. ein zweifacher und für jede fernere Unze ein doppelter Portosaß zu erheben ift.

> Das Tranfitporto zwischen Bremen und Curhaven beträgt 4 Grote Gold für ben ein= fachen Brief von 1/2 Unze incl.

das Oldenburgische Porto 2 Grote Gold für ben einfachen Brief, und wird in beiber Beziehung die obige Progression angewandt.